

# Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 18. April 1936

Nr. 36

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). Vom 9. April 1936 .....	S. 137
Sonstige Nachrichten .....	S. 137

## III. Verbrauchsabgaben

### 16. Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer)

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer).

Vom 9. April 1936<sup>1)</sup>

Auf Grund des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

#### § 1

Die Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 970) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Ausländische Preis- und Wertangaben sind auf Reichsmark nach dem Kurs umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt (§ 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).«

2. In § 16 Abs. 4 sind die Wörter »Zollstundungsordnung vom 11. Januar 1906 über den Lagerausgleich« zu ersetzen durch »Lagerausgleich-Ordnung vom 21. März 1932«.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 9. April 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung Reinhardt

V 8310 — 23 II

<sup>1)</sup> Reichsgesetzbl. I S. 368. — Inkraftgetreten am 17. April 1936.

<sup>2)</sup> Berichtigungsblätter werden geliefert. 1. Berichtigung der Handausgabe (Sonderausgabe für Zollstellen).

## Sonstige Nachrichten

Verfendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 29 u. 30 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.

